



---

**Ausschussdrucksache 21(6)50c**  
vom 12. Januar 2026, 09:47 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Sachverständigen Marcus Köhler

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur  
Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher  
Agententätigkeit  
BT-Drucksache 21/3191

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit vom 9. Dezember 2025**

**(BT-Drucks. 21/3191)**

**A. Vorbemerkung**

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bewertung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO). Diese sind aufgrund der seitens der Europäischen Kommission gerügten Defizite bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 (im weiteren: RL Terrorismusbekämpfung) inhaltlich weitgehend unausweichlich und stellen – auch ungeachtet dessen – eine sinnvolle Ergänzung des strafrechtlichen Schutzes vor terroristischen Bedrohungen und gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Tätigkeiten ausländischer Geheimdienste dar. Dies gilt vor allem für die beabsichtigte Einführung einer Versuchsstrafbarkeit in § 89a Abs. 2a, § 89c Abs. 2 und § 129a Abs. 5 Satz 2 StGB-E, zumal da der Praxis damit die Möglichkeit gegeben wird, das Tatbestandsmerkmal „unterstützt“ (§ 129a Abs. 5 Satz 1 StGB) klarer als Erfolgsdelikt zu konturieren. Um dem begrüßenswerten Ziel des Gesetzentwurfs in der strafrechtlichen Praxis zur Wirksamkeit zu verhelfen, bedarf es indes punktueller Änderungen, die lediglich die geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches (Artikel 1) betreffen.

**B. Punktuerer Nachbesserungsbedarf**

**I. Zu Artikel 1, Nummer 4 (Neufassung von § 89a StGB)**

**1. § 89a Abs. 1 Satz 2 Nummer 9 und Abs. 8 StGB-E als Fremdkörper**

Die Aufzählung der als terroristischen Straftaten einzuordnenden Delikte und die Anpassung an die Terminologie von Artikel 3 RL Terrorismusbekämpfung in § 89a Abs. 1 Satz 2 StGB-E ist mit Blick auf die hierdurch bewirkte Harmonisierung des nationalen Terrorismusstrafrechts aus der Sicht des Rechtsanwenders zu begrüßen.

Allerdings erweist sich die gesetzliche Einordnung der Androhung, eine terroristische Straftat nach 1 bis 8 zu begehen, selbst wiederum als eigenständige terroristische Straftat (§ 89a Abs. 2 Satz 2 Nummer 9 StGB-E) als Fremdkörper in der Regelung. Denn obwohl gesetzlich als terroristische Straftat qualifiziert stellte sich eine Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit auf Androhungen solcher Art gerichtet sind, auch nach einer Umsetzung des Gesetzesentwurfes rechtlich nicht als terroristische Vereinigung im Sinne von § 129a StGB dar. § 89a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und Abs. 8 StGB-E sollten daher gestrichen und die von Art. 3 Abs. 1 Buchst. j RL Terrorismusbekämpfung geforderte strafrechtliche Sanktionierung der Androhung terroristischer Straftaten in einer gesonderten Vorschrift (vorzugsweise als § 89d StGB) geregelt werden. Neben der Harmonisierung von § 89a Abs. 1 Satz 2 und § 129a StGB-E würde dies zudem dem Rechtsanwender ermöglichen, den unterschiedlichen Unwertgehalt der Vorbereitung einer terroristischen Straftat und der bloßen Androhung einer solchen ohne weiteres zu erfassen.

## **2. Entschlackung des Wortlauts von § 89a Abs. 1 Satz 1 StGB-E**

Es ist begrüßenswert, dass die vom Bundesgerichtshof entwickelte restriktive Auslegung des subjektiven Tatbestandes gesetzlich normiert werden soll. Dies sollte indes mit den gebräuchlichen, in ihrer Auslegung gesicherten Begriffen umgesetzt werden. Der in § 89 Abs. 1 Satz 1 StGB-E mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwendete Ausdruck „fest entschlossen“ ist dem Gesetz zur Beschreibung des Vorsatzes anders als die Begriffen „Absicht“ und „Wissen“ jedoch fremd. Er ist zudem überflüssig, weil ein Täter, der die Absicht hat, eine terroristische Straftat zu begehen, denklogisch hierzu „fest entschlossen“ sein muss. § 89 Abs. 1 Satz 1 StGB könnte daher wie folgt gefasst werden:

*„Wer eine terroristische Straftat nach Satz 2 Nummer 1 bis 8 vorbereitet und dabei in dem Wissen oder der Absicht handelt, dass eine terroristische Straftat begangen werden soll, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“*

Durch die Formulierung im Passiv würden sowohl die Fälle erfasst, dass der Täter die terroristische Straftat selbst begehen will, als auch diejenigen, in denen ein Dritter die Tat begehen soll.

## **3. Gefährliche Werkzeuge als Tatmittel einer terroristischen Straftat (§ 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB-E)**

Es ist zu begrüßen, dass gefährliche Werkzeuge, mithin insbesondere Messer oder Fahrzeuge, von § 89 Abs. 2 Nr. 2 StGB erfasst werden sollen. Der Vorschlag des Gesetzesentwurfs sollte indes konturiert werden. Zwar ist es angesichts der – im Gesetzesentwurf in Bezug genommenen – Auslegung des Tatbestandsmerkmals durch den Bundesgerichtshof in § 224 Abs. 1 StGB verständlich, dass – vorsichtshalber – eine Verwendungsabsicht geregelt werden soll. Dies ist aber nicht nötig, weil diese Absicht bereits ins § 89a Abs. 1 Satz 1 StGB-E geregelt werden soll; der oben dargestellten Änderungsvorschlag (siehe B.I.2.) weicht insoweit davon nicht ab.

## **II. Zu Artikel 1, Nummer 9 (Änderungen von § 129a StGB)**

Die Erweiterung von § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB um gefährliche Körperverletzungen (§ 224 StGB) wird Art. 3 Abs. 1 Buchst. b RL Terrorismusbekämpfung gerecht und ist auch in der Sache begrüßenswert. Die gilt auch für die der unionsrechtlichen Maßgabe entsprechende Klarstellung, dass eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Der neue Wortlaut der Regelung bedarf indes der redaktionellen Überarbeitung. Sie könnte wie folgt lauten:

*„1. gefährliche Körperverletzungen (§ 224 StGB) zu begehen oder anderen Menschen durch Körperverletzungen (§ 223 StGB) schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen, …“.*

Mit dieser redaktionellen Änderung wäre zudem klargestellt, dass es genügt, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet sind, gefährliche Körperverletzungen im Sinne von § 224 StGB zu begehen, die innere Tatseite mithin nicht wie in der zweiten Alternative (Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB) die Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden umfassen muss.

## **C. Fazit**

Der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen sind inhaltlich zu begrüßen. Es besteht aber aus Gründen der Normenklarheit, Anlass punktuelle Nachbesserung zu erwägen.